

3./III. 1918

Die Kohlenabgabe im März.

Der Magistrat hat die Kohlenausgabe im Monate März festgesetzt wie folgt: Den ganzen Küchenbrand für die 18. bis 22. Woche, das ist vom 3. März bis 6. April, mit 25 Kilogramm Steinkohle, beziehungsweise 32 Kilogramm Braunkohle. Den ganzen Zimmerbrand für die 18. und 19. Woche, das ist vom 3. bis 16. März, mit 25 Kilogramm Steinkohle, beziehungsweise 32 Kilogramm Braunkohle; für die 20. bis 22. Woche, das ist vom 17. März bis 6. April, mit 20 Kilogramm Steinkohle, beziehungsweise 25 Kilogramm Braunkohle. Gleichzeitig werden die Kleinkohlenhändler verpflichtet, in erster Linie den Küchenbrand voll auszugeben. Erst dann, wenn sämtliche der bei derselben Abgabestelle registrierten Kunden die ihnen auf Grund ihrer Küchenbrandkarten gebührende Wochenmenge voll erhalten haben, darf der erübrigte Vorrat zur Deckung des Zimmerbrandes herangezogen werden. Infolge dieser Anordnung kann die Ausgabe des Zimmerbrandes erst in den letzten Wochentagen erfolgen. Es werden daher die durch die Brot- und Mehlommissionen auf den Zimmerbrandkarten eingetragenen Abgabemengen als nunmehr belanglos außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur die Abschnitte der jeweils laufenden Woche Gültigkeit haben und aus welchen in Grunda immer nicht eingelöste Abschnitte der Vorwochen verfallen sind. Um Mißbräuchen vorzubeugen, wird das Publikum im eigenen Interesse angewiesen, nur soviel Abschnitte von den Kohlentarten abtrennen zu lassen, als tat-

sächlich Kohle abgegeben wird, andererseits verfallene Abschnitte selbst von der Kohlenkarte abzutrennen und zu entwerten.

Die Abgabe von Petroleum, Kerzen, Unterzündholz, Dörrgemüse und Marmelade.

In der Zeit bis einschließlich 30. d. werden auf Grund der Bezugskarten an Petroleum ausgefolgt: für Wohnungen, Waschküchen und Beleuchtung der Flure, Stiegen und Gänge für jede Flamme je 1/4 Liter, für Aftervermietungen 1/8 Liter und für Heimarbeiter und Geschäftslokale je 3/8 Liter.

Im Monat März wird für Wohnungen ohne Unterschied ihrer künstlichen Beleuchtung, ferner für Wohnungen und Aftervermietungen, für welche Petroleumbezugskarten ausgegeben wurden, je eine Kerze im Gewichte von 1/32 Kilogramm ausgefolgt.

Die Abgabe von je 3 Kilogramm Unterzündholz an einen Haushalt für eine Woche erfolgt in der Zeit bis 10. d. gegen Abtrennung des Zifferabschnittes 30 des Einkaufsscheines. (30 S. für Weichholz und 22 S. für Hartholz für 1 Kilogramm.)

Vom 7. bis 10. d. wird wieder Dörrgemüse (Mischgemüse) gegen Abtrennung des Abschnittes des Einkaufsscheines, Ziffer 41, abgegeben. 10 Dekagramm 1 R., 15 Dekagramm 1 R. 50 S.

Die nächste Ausgabe von Marmelade beginnt Dienstag für die Buchstaben A—F, am 6. G—J, L, am 7. K, M—O, am 8. P—R, S, St, am 9. Sch, T—Z. Von Montag den 11. d. angefangen erfolgt die Ausgabe für alle Haushaltungen, welche an den erwähnten Tagen Marmelade nicht beziehen konnten. Für jede im Haushalte verköstigte Person ist entsprechend der im Einkaufsscheine ersichtlich gemachten Personenanzahl 1/2 Kilogramm Marmelade abzugeben. Vom amtlichen Einkaufsscheine ist die Ziffer 34 abzutrennen. Eine Abgabe der Zuschüsse für Kinder und Schwerarbeiter erfolgt diesmal nicht, sondern erst bei der nächsten Ausgabe.